



Leitfaden für Prüfung, Lernerfolgskontrolle und Leistungsnachweis

B IV - Zugführer - B IV Zugführerlehrgang für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

Während des Lehrgangs findet die Zugführerprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst statt. Die Durchführung der Prüfung ist festgelegt in der [\(VAP2.1-Feu\)](#).

Das Gesamtergebnis wird ermittelt in

- einem schriftlichen Teil
- einem praktischen Teil

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- dem Direktor des Instituts der Feuerwehr oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder einem Tarifbeschäftigten mit der Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst, der Bediensteter des Instituts der Feuerwehr ist, als Vorsitzendem,
- zwei Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzer. In diese Funktionen können auch Tarifbeschäftigte mit der jeweils entsprechenden Laufbahnbefähigung berufen werden.

Hinweise für den schriftlichen Teil

Durchführung:

2 Aufsichtsarbeiten zu je zwei Zeitstunden

Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses. Sie sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:



- Aufgabe 1:
Organisation/Einsatzrecht/Betriebswirtschaft
- Aufgabe 2:
 - Einsatztaktik
 - Brandschutztechnik

Die erste Aufsichtsarbeit (Aufgabe 1) ist im Verlauf des Lehrgangs [„B IV Modul Organisation/Einsatzrecht/BWL der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“](#) zu fertigen.

Die jeweiligen Aufgabenstellungen für die schriftlichen Arbeiten werden von Z2-PB (Planungsbüro) vervielfältigt und zusammen mit evtl. benötigten Hilfsmitteln zum geplanten Termin bereitgestellt. Der im Ausbildungsplan eingeteilte aufsichtführende Lehrende erhält mit den bereitgestellten Unterlagen für den Lehrgang ein Formblatt für eine Niederschrift über den Ablauf des schriftlichen Teils. Diese Niederschrift ist auszufüllen, wird Bestandteil der Lehrgangsakten und verbleibt bei den schriftlichen Arbeiten.

Auswertung:

Die erbrachten Leistungen werden bewertet; dabei sind Punktzahlen von 0 (ungenügend) bis 15 (sehr gut) möglich.

Der im Ausbildungsplan eingeteilte aufsichtführende Lehrende übergibt die gefertigten Klausuren Z2-TV (Lehrgangsteilnehmerverwaltung), welches diese an zwei von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Beurteilung weiterleitet. Für jedes bestimmte Mitglied stellt Z2-TV (Lehrgangsteilnehmerverwaltung) eine Liste "Schriftliche Prüfung" zur Verfügung.

Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses beurteilt. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Arbeit endgültig.

Hinweise für den praktischen Teil

Durchführung:

Die Planübung wird durch den Prüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Sie soll die Bewältigung einer Einsatzlage in der Rolle des Zugführers beinhalten und nicht länger als 30 Minuten dauern.



Auswertung:

Die erbrachten Leistungen werden bewertet; dabei sind Punktzahlen von 0 (ungenügend) bis 15 (sehr gut) möglich. Als Hilfsmittel zur Ermittlung des Ergebnisses kann ein [„Bewertungsbogen Planübung“](#) genutzt werden. Dieser ist zur Dokumentation der Notenfindung bei nicht ausreichender Leistung in jedem Fall zu führen.

Ermittlung des Endergebnisses:

Aus den Aufsichtsarbeiten und der Planübung ist eine Gesamtnote der Zugführerprüfung zu bilden. Dazu sind die Punkte aus der Bewertung der Planübung mit vier zu multiplizieren und mit den Punkten aus den Bewertungen der beiden Aufsichtsarbeiten zu addieren; die Summe ist sodann durch sechs zu teilen und auf eine ganze Punktzahl kaufmännisch zu runden.

Ergänzende Hinweise – Zulassungsbeschränkungen:

Zur praktischen Prüfung (Planübung) ist zugelassen, wer beide Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils zwei Punkten und im arithmetischen Mittel mit mindestens 5,00 Punkten abgeschlossen hat.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden den Teilnehmern vor der praktischen Prüfung mitgeteilt.

Ist der Bewerber nicht zur Planübung zugelassen oder die Planübung mit weniger als zwei Punkten bewertet, ist die Zugführerprüfung einmalig zu wiederholen oder endgültig nicht bestanden. Wird die Planübung mit weniger als fünf, aber mit mindestens zwei Punkten bewertet, führt der Prüfungsausschuss im unmittelbaren Anschluss eine Nachprüfung durch. Erreicht der Kandidat auch in der Nachprüfung weniger als fünf Punkte, ist die Zugführerprüfung nicht bestanden und einmalig zu wiederholen oder endgültig nicht bestanden. Bei bestandener Nachprüfung wird die praktische Prüfung (Planübung) mit 5 Punkten bewertet.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Teile der schriftlichen Prüfung anerkannt werden und empfiehlt, welche Abschnitte zu wiederholen sind. Die Ausbildung ist dazu zu verlängern. Dauer und Inhalte der Verlängerung legt die Ausbildungsdienststelle in Absprache mit dem Institut der Feuerwehr fest. Sollte das Modul Organisation/Einsatzrecht/BWL oder das Modul Zugführer bereits begonnen sein, ist die Teilnahme unmittelbar an dem laufenden Lehrgang möglich.

Hauptlisten und Niederschriften über die Ergebnisse der Lehrgangsteilnehmer:

Z2-TV (Lehrgangsteilnehmerverwaltung) stellt für den Lehrgang Formblätter für Prüfungsniederschriften und für Listen über die erbrachten Leistungen bereit. Diese erhält der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der diese entsprechend führt und nach Abschluss des Lehrgangs mit den kompletten Lehrgangsakten Z2-TV (Lehrgangsteilnehmerverwaltung) übergibt.